

**Rechtsverordnung
der Gemeinde Weinböhlen über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024**

Die Gemeinde Weinböhlen erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhlen.

**§ 2
Verkaufsoffene Sonntage**

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- | | | |
|------------|------------|-------------------|
| 1. Sonntag | 24.03.2024 | Frühlingsfest |
| 2. Sonntag | 22.09.2024 | Herbstfest |
| 3. Sonntag | 08.12.2024 | Weihnachtssonntag |
| 4. Sonntag | 15.12.2024 | Weihnachtssonntag |

Ein optionaler verkaufsoffener Sonntag wird bei Entfallen eines Festes und damit verkaufsoffenen Sonntages gesondert festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Dessen Bekanntgabe erfolgt ortsüblich rechtzeitig im Voraus.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhlen, den 06.12.2023

Zenker
Bürgermeister